

POSITIONEN DER
LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IM LAND SACHSEN-ANHALT E.V.
FÜR INHALTE EINES MÖGLICHEN LANDESRAHMENVERTRAGES
SACHSEN-ANHALT NACH § 131 SGB IX

Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt



**Positionen der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.
für Inhalte eines möglichen Landesrahmenvertrages
Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX**

7. März 2018

Präambel

Die Vertragsparteien schließen diesen Rahmenvertrag unter Beachtung der sich aus dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – ergebenden Grundsätze und wollen mit diesem Rahmenvertrag die Grundlagen für die Umsetzung des mit dem Bundesteilhabegesetz eingeleiteten Paradigmenwechsels der Eingliederungshilfe auf Landesebene schaffen. Menschen mit Behinderungen sind als gleichwertige und gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft anzuerkennen, um eine vielfältige Gesellschaft zu bilden. Behinderung ist nicht als personenbezogenes Merkmal zu verstehen, sondern als Barriere (Wechselwirkungsgrundsatz, § 2 SGB IX), die eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft einschränkt und durch Teilhabeleistungen abzubauen ist.

Hierzu und in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Land Sachsen-Anhalt schließen der Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Träger der Leistungserbringer unter Bezugnahme auf § 131 Abs. 1 SGB IX den nachstehenden Rahmenvertrag zu den nach § 125 SGB IX zu schließenden schriftlichen Vereinbarungen.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es gemäß § 90 Abs. 1 SGB IX, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbständig und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wollen die Vereinbarungspartner weiterhin darauf wirken, dass im Sinne von § 17 SGB I insbesondere

- jeder Leistungsberechtigte die ihm zustehenden Leistungen der Eingliederungshilfe personenzentriert im Sinne von § 95 SGB IX und der UN-Behindertenrechtskonvention umfassend und zügig erhält,
- die zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlichen Leistungsangebote rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und
- der Leistungszugang einfach und transparent gestaltet wird.

Dieser Rahmenvertrag dient auch der Sicherstellung und Entwicklung der Qualität der Leistungen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind dazu bestimmt, den Leistungsberechtigten eine

individuelle und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und sie dazu befähigen, ihre Lebensplanung und -führung so selbstbestimmt und eigenverantwortlich wie möglich wahrnehmen zu können.

Ziele der Vertragsparteien sind:

1. Entwicklung und Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft unabhängig von Art und Schwere der Behinderung,
2. Förderung und Stärkung von Selbsthilfepotentialen,
3. Sicherung angemessener gemeinde- und wohnortnaher Angebotsstrukturen.

In diesem Rahmen sollen im Interesse der Leistungsberechtigten bei der Gewährung von Leistungen zur Teilhabe folgende Aufgaben im Mittelpunkt stehen:

1. Planung, Einleitung und Durchführung angemessener Leistungen entsprechend der Teilhabebedarfe der Leistungsberechtigten;
2. Fortlaufende Überprüfung und Fortführung der Gesamtplanung im Hinblick auf die Entwicklung zu einer selbstbestimmten Lebensführung und sich ändernde Bedarfe;
3. Verknüpfung von notwendigen Leistungsangeboten mit vorhandenen oder zu entwickelnden sozialen regionalen Netzwerken;
4. Flexible Anpassung von Art und Umfang der Leistungen an den jeweiligen Stand der Zielerreichung im Sinne von voller, wirksamer und gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

I. Grundlagen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX und gilt für sämtliche Leistungen, die entsprechend der Bedarfsfeststellung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens erbracht werden.

Alle in diesem Rahmenvertrag genannten Anlagen nach § 35 sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages und gelten in der dort genannten Reihenfolge.

Der Rahmenvertrag stellt sicher, dass sich die Vereinbarungen nach § 125 SGB IX an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Eingliederungshilfe ausrichten. Es ist insbesondere zu gewährleisten, dass:

- die vereinbarten Leistungen den Grundsätzen des § 104 SGB IX entsprechen,

- ausschließlich solche Leistungen vom Träger der Eingliederungshilfe finanziert werden, die sie im Rahmen ihres Auftrages nach § 95 SGB IX sicherzustellen haben,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit beachtet werden,
- die Selbstständigkeit der Leistungserbringer bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt bleibt.

(2) Für jedes Leistungsangebot ist nach Aufforderung des Leistungserbringers eine schriftliche Vereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX gesondert abzuschließen.

(3) Dieser Rahmenvertrag ist zugleich Grundlage für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX mit Leistungserbringern, die keiner Vereinigung im Sinne des § 131 Abs. 1 SGB IX angehören.

II. Leistungsvereinbarung

§ 2 Grundsatz

Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen werden zwischen dem Leistungserbringer oder – mit Zustimmung des Leistungserbringers – seinem Verband und dem Träger der Eingliederungshilfe nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages vereinbart.

§ 3 Inhalt der Leistungsvereinbarung

(1) Die Leistungsvereinbarung enthält stets eine Leistungsbeschreibung. Teile der Leistungsbeschreibung sind insbesondere:

1. der leistungsberechtigte Personenkreis des Leistungsangebotes einschließlich etwa erforderlicher Abgrenzungen,
2. eine Beschreibung der dem Leistungsangebot zugrundeliegenden Leistungen nach Art, Umfang, Ziel und Qualität im Rahmen von Leistungseinheiten einschließlich der indirekten Leistungen und etwa erforderlicher Abgrenzungen,
3. eine Beschreibung der wesentlichen Elemente der hierzu erforderlichen sächlichen Ausstattung einschließlich Investitionsgütern (betriebsnotwendige Anlagen),
4. bei der Erbringung von Leistungen nach § 116 Abs. 2 SGB IX die für die Leistungserbringung erforderlichen Strukturen,

5. eine Beschreibung der erforderlichen personellen Ausstattung im Sinne von § 124 Abs. 2 SGB IX,
6. nachrichtlich in einer Anlage eine Beschreibung und Verpreislichung existenzsichernder Leistungen für die Gesamtplanung (§ 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX), die der Leistungserbringer zum Teil seines Angebotes an den Leistungsberechtigten macht, nebst einem Hinweis, falls der Leistungserbringer die Betreuungsleistung nur gemeinsam mit den existenzsichernden Leistungen anbietet.

(2) Ein Leistungsangebot kann einen konkreten Leistungsberechtigten betreffen oder als abstraktes Angebot für mehrere Leistungsberechtigte bereitgestellt werden. Im letzteren Fall gibt der Gesamtplan des Leistungsberechtigten an, welche Teile des Leistungsangebotes durch den jeweiligen Leistungsberechtigten in Anspruch genommen werden. Im Falle eines abstrakten Leistungsangebotes kann ein Leistungserbringer festlegen, dass die Inanspruchnahme eines charakteristischen Teils des abstrakten Leistungsangebotes die Inanspruchnahme anderer Teile zwingend zur Folge hat.

(3) Soweit ein Leistungsangebot insbesondere deshalb nicht wahrgenommen werden kann, weil der Leistungsberechtigte

- in einem ihm zumutbaren Maß nicht mitwirkt oder Leistungen nicht oder nur teilweise annimmt oder ermöglicht oder
- sich oder Dritte gefährdet,

muss der Leistungserbringer ein anderes angepasstes Leistungsangebot anbieten, soweit er dies vorhält.

Ist dies nicht der Fall, findet der Träger der Eingliederungshilfe binnen 4 Wochen nach Kenntniserlangung eine Übergangslösung bis ein Leistungserbringer gefunden ist, der die erforderliche Leistung erbringen kann.

(4) Die Leistung kann kalendertäglich oder öffnungstäglich (arbeitstäglich, werktäglich oder individuell), als Einzel- oder als Gruppenleistung, erbracht werden. Die Aufteilung in Einzel- oder Gruppenleistung bestimmt sich nach dem Bedarf des Leistungsberechtigten und dem pflichtgemäßen Ermessen des Leistungserbringers soweit nicht der Gesamtplan Vorgaben im Einzelnen macht.

(5) Merkmale für die Bildung von Gruppen im Sinne von § 131 Nr. 2 SGB IX mit vergleichbarem Bedarf sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen richten sich nach der Anlage **[Gruppenbildung]**.

§ 4 Leistungsgrundsätze

(1) Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, die Leistungsberechtigten nach Maßgabe ihres Bedarfs fachlich qualifiziert zu begleiten. Dies gilt analog für die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hilfe im Einzelfall.

(2) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Dem Umfang nach ausreichend sind die Leistungen dann, wenn der leistungsrechtlich anzuerkennende Bedarf des jeweiligen Leistungsberechtigten in der Maßnahme mit dem in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungsangebot entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten gedeckt werden kann. Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können. Ausreichende, zweckmäßige und notwendige Leistungen sind dann wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität vor dem Hintergrund der gegebenen Rahmenbedingungen mit den verhandelten Entgelten erbracht werden.

(3) Der Leistungserbringer erbringt die jeweils individuell angemessenen, bedarfsgerechten Hilfen im Rahmen des in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungsangebotes. Die Grundlagen der individuellen Leistungen bilden:

- a) der Teilhabeplan gem. § 19 SGB IX und / oder Gesamtplan gemäß § 121 SGB IX,
- b) der individuelle Förderplan, der von dem Leistungserbringer in Zusammenarbeit mit dem Leistungsberechtigten und ggf. einer Person seines Vertrauens und / oder seinem gesetzlichen Vertreter aufgestellt, überprüft und fortgeschrieben wird.

§ 5 Umfang der Leistung

(1) Die zu erbringende Leistung umfasst mindestens:

- a) die bedarfsgerechte personenzentrierte Fachleistung (vom Träger der Eingliederungshilfe ermittelt nach Leistungseinheiten),
- b) die bedarfsbezogene, auch vorbereitende Arbeit im Sozialraum,
- c) Assistenzleistungen zur Wahrnehmung von Teilhabe entsprechend den Lebensbereichen nach § 118 Abs. 1 Satz 3 SGB IX, insbesondere in Bezug auf die Ausübung von Wunsch- und Wahlrechten, möglichst selbstbestimmter Lebensführung,

- d) die Vorhaltung der Leistung bei Abwesenheit von Leistungsberechtigten, sowie
- e) die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Anlagegüter, Strukturen und Vorleistungen.

(2) Die zu erbringende Leistung kann als integralen Bestandteil der Eingliederungshilfe enthalten:

- a) Hauswirtschaftliche, technische, sächliche (über das Maß der Regelbedarfe hinausgehende) und personelle Leistungen, soweit diese notwendig sind, weil der Leistungsberechtigte behinderungsbedingt zu einer selbstständigen Lebensführung nicht im Stande ist,
- b) im Falle des lit. a) auch die hierauf bezogenen Elemente nach Abs. 1 lit. d) und e).

(3) Im Übrigen gelten der jeweilige Teilhabeplan und / oder Gesamtplan und die Regelungen dieses Rahmenvertrages.

§ 6 Personelle Ausstattung

(1) Das Leistungsangebot beschreibt Zahl, Funktion und Qualifikation des einsetzbaren Personals. Diese personelle Ausstattung ist auf den voraussichtlichen Hilfebedarf des im Leistungsangebot beschriebenen Personenkreises ausgerichtet und muss den Anforderungen nach § 124 Abs. 2 SGB IX entsprechen.

Dabei sind entsprechend dem Leistungsangebot insbesondere zu berücksichtigen:

- Zeiten, die insbesondere für die Beratung, Betreuung, Förderung, Grundpflege und einfachsten Maßnahmen der Behandlungspflege und Versorgung der Leistungsberechtigten erforderlich sind,
- fachliche Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter,
- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben ausgenommen Aufgaben der zentralen Verwaltung,
- zeitlicher und personeller Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination und operativen Qualitätssicherung (z. B. Teambesprechungen, Supervision) und vorbereitende Arbeit im Sozialraum.

(2) Das gleiche gilt entsprechend für die personelle Ausstattung, die zur hauswirtschaftlichen und technischen Versorgung im Rahmen von Leistungsangeboten erforderlich ist.

(3) Die Berechnung der dem einzelnen Leistungsberechtigten zur Verfügung zu stellenden personellen Ausstattung erfolgt aufgrund der Anlage **[Nettoleistungszeit]** unter Berücksichtigung

von Minderungszeiten (Anlage Nettoleistungszeit¹). Bestehende Bindungen des Leistungserbringers aufgrund von Tarifverträgen oder kirchlichem Arbeitsrecht oder einem Vergütungssystem des Leistungserbringers (z.B. Arbeitsvertragsrichtlinien) sind bei der Berechnung der Nettojahresarbeitszeit zu berücksichtigen.

§ 7 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die räumliche und sächliche Ausstattung (die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen, wie Gebäude und Grundstücke, einschließlich ihrer Ausstattung, Inventar sowie sonstige Anlagen) ist gemäß der Aufgabenstellung und den Erfordernissen von Art, Umfang, Ziel und Qualität der vereinbarten Leistung zu vereinbaren.

§ 8 Weitere Eingliederungshilfeleistungen

Beinhaltet das Teilhabeleistungsangebot neben den Teilhabeleistungen auch Leistungen, die über den von Grundsicherung gedeckten Bedarf hinausgehen, insbesondere bei Wohnangeboten, vereinbaren die Parteien insbesondere folgende Eingliederungshilfeleistungen:

1. Räume:

- a) Bereitstellung von maßnahmebezogenen genutzten Räumen inklusive Dienst- und Funktionsräumen,
- b) Bereitstellung von maßnahmebezogenen genutzten Verkehrsflächen,
- c) Möblierung und Ausstattung der maßnahmebezogenen genutzten Räume sowie der Verkehrsflächen gemäß lit. b),
- d) Räume und Strukturen, die der Erbringung von Leistungen nach § 116 Abs. 2 SGB IX dienen, sowie deren Ausstattung.

2. Verpflegung:

Beschaffung und Zubereitung von Getränken und Speisen (ohne Bereitstellung der Lebensmittel), inkl. organisatorische Vor- und Nachbereitung

3. Hausreinigung:²

Reinigung und Pflege der maßnahmebezogenen Räume, des individuellen Wohnraumes, der Gemeinschafts- und Funktionsräume sowie der Verkehrsflächen gemäß Ziff. 1lit. b)

¹ ggf. in Abhängigkeit der jeweiligen Leistung

² ggf. in Abhängigkeit der jeweiligen Leistung

4. Wäscheversorgung ohne Sachaufwand:³

- a) Reinigung und Pflege der maschinenwaschbaren persönlichen Leibwäsche, der Bekleidung und hauseigenen Wäsche,
- b) Instandhaltung von Wäsche und Bekleidung

5. Haustechnischer Dienst,

- a) Wartung der Dienst- und Funktionsräume, der Gebäude, Außenanlagen sowie der technischen Anlagen und der Ausstattung der Einrichtungen und Dienste,
- b) Sicherung der Ver- und Entsorgung der maßnahmebezogenen genutzten Räume mit Wasser, Energie und Abfall.

§ 9 Qualität und Wirksamkeit der Leistungen

(1) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.

(2) Maßnahmen der Qualitätssicherung können z. B. sein:

- Einrichtung und Durchführung von Qualitätszirkeln,
- Beschäftigung von Qualitätsbeauftragten,
- Mitwirkung an Qualitätskonferenzen,
- Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Betreuung und Versorgung.

(3) Maßnahmen und Ergebnis der Qualitätssicherung werden vom Leistungserbringer dokumentiert.

(4) Im Rahmen von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 128 SGB IX hat der Leistungserbringer Unterlagen über durchgeführte Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der Prozessdokumentation vorzulegen.

(5) Der Leistungserbringer wendet ein frei wählbares System der Qualitätssicherung an.

³ ggf. in Abhängigkeit der jeweiligen Leistung

III. Vergütungsvereinbarung

§ 10 Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung

(1) Die Vergütungen müssen leistungsgerecht sein und es einem Leistungserbringer bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seine Aufwendungen zu finanzieren und die Leistungsvereinbarung sowie die Vorgaben aus den Gesamtplänen der von ihm betreuten Leistungsberechtigten sowie die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, unter Berücksichtigung einer angemessenen Vergütung seines Unternehmerrisikos.

(2) Vergütungsvereinbarungen werden zwischen dem Leistungserbringer oder – mit Zustimmung des Leistungserbringers – seinem Verband und dem Träger der Eingliederungshilfe nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages vereinbart.

(3) Für jedes Leistungsangebot ist eine schriftliche Vereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX gesondert abzuschließen.

§ 11 Inhalt der Vergütungsvereinbarung

(1) Die Vergütungsvereinbarung enthält:

1. die jeweilige Leistungspauschale und deren Berechnungsweise,
2. Art und Preis und ggf. Anzahl der den Leistungen hinterlegten Leistungseinheiten,
3. den kalendertäglichen Vergütungsanteil für:
 - die zur Leistungserbringung in einem bestimmten Leistungsangebot eingesetzten Investitionsgüter,
 - den sonstigen Aufwand für Immobilien nach § 18 nebst der Instandhaltung,
 - den Erbbauzins, Fremdkapitalzins und eine angemessene Verzinsung auf das zur Leistungserbringung in einem bestimmten Leistungsangebot eingesetzte Eigenkapital,
4. den kalendertäglichen Vergütungsanteil der nicht durch die Grundsicherung gedeckten Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 42a Abs. 5 Satz 3 SGB XII,
5. ggf. eine vereinbarte Kapazität,
6. ggf. eine vereinbarte Auslastung,
7. ggf. weitere Rahmenbedingungen wie eine Fachkraftquote.

(2) Die Möglichkeit abweichender Vereinbarungen nach § 125 Abs. 3 Satz 4 SGB IX, § 132 SGB IX bleibt davon unberührt.

§ 12 Berechnungsweise der Leistungspauschalen

(1) Die kalendertägliche Leistungspauschale für einen Leistungsberechtigten errechnet sich wie folgt:

1. der kalendertägliche Vergütungsanteil für die nach dem Gesamtplan notwendigen Leistungseinheiten zuzüglich
2. des kalendertäglichen Vergütungsanteils für die zur Leistungserbringung eingesetzten Investitionsgüter (Investitionsbetrag) sowie dem kalendertäglich anfallenden sonstigen Aufwand für Immobilien nach §§ 17, 18 nebst der Instandhaltung zuzüglich
3. des kalendertäglichen Vergütungsanteils für den Aufwand für die zentrale Verwaltung zuzüglich
4. des kalendertäglichen Vergütungsanteils für Erbbauzins, Fremdkapitalzins und eine angemessene Verzinsung auf das zur Leistungserbringung eingesetzte Eigenkapital zuzüglich
5. eines Risikozuschlags auf die Vergütungsanteile der Ziff. 1 bis 3.

(2) Soweit die nach den vorstehenden Absätzen für ein Leistungsangebot für die teilnehmenden Leistungsberechtigten in den Gesamtplänen insgesamt bestimmten notwendigen Leistungseinheiten nicht ausreichen, um das Leistungsangebot des Leistungserbringers für eine vereinbarte Kapazität von Leistungsberechtigten nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorzuhalten, werden die Leistungspauschalen entsprechend anteilig erhöht (Vorhaltekosten).

(3) Soweit aufgrund der Behinderung der Leistungsberechtigten im Rahmen der Produktion in Werkstätten für behinderte Menschen oder bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX Mehraufwand entsteht, der nicht durch die Leistungseinheiten erfasst wird, ist dieser gesondert abzugelten. Dies gilt insbesondere für den Aufwand für:

1. Zusätzliche Arbeitsschutzvorrichtungen,
2. Zusätzliche Arbeitsvorbereitungsmaßnahmen,
3. Zusätzliche Arbeitsvorrichtungen,
4. Ergonomische Arbeitsplatzausstattung.

(4) Nicht Teil der Leistungspauschale sind die Kosten für die Produktion in Werkstätten für behinderte Menschen und bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX, soweit sie in jedem vergleichbaren Wirtschaftsbetrieb üblicherweise anfallen würden. Soweit Kosten der Betreuung und der Produktion nach Satz 1 nicht eindeutig trennbar sind, werden diese der Betreuung zugeordnet.

(5) Bei der Berechnung der Leistungspauschalen bleiben u. a. unberücksichtigt:

- Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zur BGW für in WfbM beschäftigte Menschen mit Behinderungen,
- Kosten, die im Bedarfsfall den Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII zuzuordnen wären,
- sonstige individuelle Leistungen nach Maßgabe des SGB IX und SGB XII,
- Kosten für Fahrdienste,
- Leistungen nach dem SGB V, insbesondere Leistungen der Behandlungspflege nach dem SGB V sind auch in besonderen Wohnformen nicht Gegenstand der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX, soweit es nicht um einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts handelt, die als integraler Bestandteil der Eingliederungshilfe angesehen werden,

soweit die vorstehenden Positionen anderweitig refinanziert werden oder dieser Vertrag nicht etwas Anderes regelt.

§ 13 Personalrichtwerte und andere öffentlich-rechtliche Anforderungen

(1) Soweit das Leistungsangebot des Leistungserbringers unter das WTG LSA, die WVO oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften fällt, die bestimmte personelle Ausstattungen, Qualifikationen oder Tätigkeiten verlangen, sind diese Personalvorgaben bei der Kalkulation der Leistungseinheiten für ein Leistungsangebot einzubeziehen.

(2) Dies gilt entsprechend für Sachaufwand, Investitionen oder externe Dienstleistungen, die zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Forderungen notwendig sind.

(3) Soweit Vorgaben nach Abs. 1 und 2 durch die bewilligten Leistungseinheiten der einem Leistungsangebot zugeordneten Leistungsberechtigten insgesamt nicht abgedeckt werden können, werden die den jeweiligen Leistungsberechtigten zugeordneten Leistungspauschalen proportional soweit erhöht, bis die Vorgaben nach Abs. 1 und 2 eingehalten werden können (Strukturkosten).

§ 14 Notwendige Leistungseinheiten

(1) Grundlage der kalendertäglichen Leistungspauschale für einen Leistungsberechtigten sind die aufgrund des Gesamtplanes zugeordneten Leistungseinheiten.

(2) Stellt der Leistungserbringer fest, dass der mit dem Gesamtplan festgestellte Bedarf des Leistungsberechtigten mit den bewilligten Leistungseinheiten nicht gedeckt werden kann, zeigt er dies dem Träger der Eingliederungshilfe an. Dieser nimmt daraufhin das Gesamtplanverfahren aufgrund der neuen Tatsachen unverzüglich wieder auf. Bis zur Entscheidung über eine Abänderung des Bewilligungsbescheides übernimmt der Träger der Eingliederungshilfe die Kosten für die durch den Leistungserbringer zusätzlich als notwendig angezeigten und geleisteten Leistungseinheiten.

§ 15 Kalkulation Leistungseinheit

(1) Eine Leistungseinheit hat 60 Minuten, davon 40 Minuten in direkter Leistung, gerechnet jeweils als Einzelleistung. Zu den indirekten Leistungen zählen Leistungen, bei denen der Leistungsberechtigte nicht zugegen ist. Hierzu gehören insbesondere

- Entwicklungsberichte verfassen und ggf. weitergehende Aufzeichnungen, Übergaben, Fall- und Teambesprechungen,
- Hilfeplanung, Dokumentation, Kooperation, Koordination,
- Zeiten für Supervision,
- Fahrtzeiten der Mitarbeiter des Leistungserbringers.

(2) Der Leistungsbezug in der Gruppe wird bewertet als Leistungszeit geteilt durch die Zahl der Gruppenmitglieder.

(3) Die Leistungseinheiten werden unterschieden nach der für die Erbringung der jeweiligen Art der Eingliederungshilfeleistung erforderlichen Qualifikation, insbesondere

1. Leistungseinheit Teilhabe,
2. Leistungseinheit Pflege,
3. Leistungseinheit Unterstützung für Teilhabe und/oder Pflege,
4. Leistungseinheit Hauswirtschaft.

(4) Die Kosten einer Leistungseinheit errechnen sich gemäß der Anlage **[Verhandlungsunterlagen]** aus

1. dem Personalaufwand (Personal- und Personalnebenkosten) einer dem Personalpool des Leistungserbringers durchschnittlich entsprechenden Personalstelle der betreffenden Art, bezogen auf die Zeit ihrer tatsächlichen Verfügbarkeit (Nettoarbeitszeit) und dem zeitlichen Umfang einer Leistungseinheit zuzüglich
2. des anteiligen Sachaufwandes bezogen auf die Zahl der im Leistungsangebot voraussichtlich zu leistenden Leistungseinheiten aller Arten.

§ 16 Personal- und Sachaufwand

(1) Der Personalaufwand umfasst den gesamten Aufwand, der dem Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzusetzenden Personals entsteht. Der Personalaufwand setzt sich insbesondere zusammen aus:

1. Brutto-Lohn- und Gehaltsaufwendungen nebst Sonderzahlungen und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldwert sowie
2. Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung,
3. Aufwendungen für betriebliche Alters- oder Zusatzversorgungseinrichtungen oder sonstige Sozialleistungen,

soweit sie mit dem einzusetzenden Personal vereinbart sind. Letzteres wird vermutet, wenn sie die fraglichen Aufwendungen nach Tarif oder kirchlichem Arbeitsvertragsrecht oder einem Vergütungssystem des Leistungserbringers (z.B. Arbeitsvertragsrichtlinien) vorgeschrieben sind.

(2) Personalaufwand umfasst insbesondere auch sog. Personalnebenkosten:

1. Aufwand für Fortbildung in Höhe von mindestens 1 % des Aufwands nach Abs. 1, soweit nicht der Leistungserbringer prospektiv höheren Aufwand darlegt,
2. Kosten aufgrund der ganzen oder teilweisen Freistellung von Betriebsräten oder Mitarbeitervertretungen sowie Schwerbehindertenvertretungen,
3. Berufsgenossenschaftsbeiträge und Insolvenzgeldumlage und andere gesetzliche Umlagen und Beiträge,
4. Aufwendungen zur Arbeitssicherheit, (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz), weitere Aufwendungen für Werkstattrat, Bewohnerbeirat, Frauenbeauftragte der WfbM und deren jeweilige Vertrauensperson und Assistenzen, Interessenvertretung der Werkstatträte auf Landes- und Bundesebene, betriebliches Eingliederungsmanagement, Betriebsarzt,
5. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren Freistellung (wie z.B. Betriebsrat / Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte, Medizinproduktebeauftragter, Aufzugbefreier),
6. Aufwendungen für Personalgewinnung / Personalakquise.

(3) Die tatsächliche Verfügbarkeit einer Arbeitskraft berechnet sich entsprechend der Anlage **[Nettoleistungszeit]**. Bei der Berechnung wird eine 40 Stundenwoche zu Grunde gelegt.

(4) Sachaufwand ist der gesamte, zur Erbringung der prospektiv voraussichtlichen Leistung in einem Leistungsangebot notwendige sächliche Aufwand in Gestalt sämtlicher Verbräuche und bezogener Leistungen (Vorleistungen) einschließlich Mieten, Pachten und Leasing soweit letztere nicht für Immobilien geleistet werden.

§ 17 Investitionsgüter, Instandhaltung

(1) Die Vergütungen für Investitionen und Ausstattung umfassen die Aufwendungen gemäß Anlage **[Investition]** und Anlage **[Ausstattung]**.

(2) Soweit Leistungserbringer eine Zustimmung des Trägers der Eingliederungshilfe zu Investitionsmaßnahmen nach § 127 Abs. 3 SGB IX beantragen gilt diese als erteilt, soweit nicht vor Ablauf von 4 Wochen nach Antragseingang beim Leistungsträger dieser dem Leistungserbringer mitteilt, dass er die Zustimmung verweigert oder dass er weitere Unterlagen zur Prüfung des Antrags benötigt. Im Übrigen gilt § 127 Abs. 3 SGB IX. Bei objektiv für den Betrieb notwendigen Investitionsgütern, gilt die Genehmigung als erteilt (Ermessenreduzierung auf Null).

(3) Erfolgt eine Förderung aus öffentlichen Mitteln und wird keine anderweitige Bestimmung über die Anrechnung getroffen, ist die Anrechnung nach § 125 Abs. 3 Satz 2 SGB IX anteilig durch Abzug vom jeweiligen Herstellungswert vorzunehmen.

(4) Die Veränderung der Investitionsfolgekosten ist kalenderjährlich jeweils zum 01.01. prospektiv neu zu berücksichtigen. Die Vertragsparteien der Einzelvereinbarungen können eine von Satz 1 abweichende Laufzeit oder einen abweichenden Zeitpunkt vereinbaren, z.B. bei Mietverhältnissen.

(5) Als Auslastung sind bei der Kalkulation des Investitionsbetrages 95 v. H. anzusetzen. Abweichend von Satz 1 sind bei Werkstätten für behinderte Menschen die vereinbarten voraussichtlichen Vergütungsmonate des kommenden Berechnungszeitraumes zugrunde zu legen. Abweichungen von Satz 1 sind des Weiteren möglich, wenn der Kalkulation der Leistungspauschalen nach § 20 dieses Vertrages ein abweichender Auslastungsgrad zugrunde gelegt wird.

(6) Investitionsgüter, die zum 31.12.2019 für den Betrieb genutzt wurden, gelten als genehmigt.

(7) Bei Immobilien, die nicht nur zur Leistungserbringung, sondern auch zum Wohnen genutzt werden, insbesondere bei gemeinschaftlichen oder neuen Wohnformen, sind Berechnungsgrundlage für den Investitionsbetrag die Flächen und Ausstattungen, die nicht Gegenstand der

durch den Leistungsberechtigter bezogenen existenzsichernden Leistungen einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung sind. Dies sind insbesondere die für die Leistungserbringung oder aufgrund der Behinderungen der Leistungsberechtigten notwendigen Elemente. Genaues regelt die Anlage **[Flächenzuordnung]**.

§ 18 Sonstiger Aufwand für Immobilien

(1) Soweit die Leistung in Immobilien erbracht wird, ist der sächliche und / oder personelle Aufwand für die Nutzung dieser Immobilien ebenfalls Teil der Leistungspauschale.

(2) Sächlicher und personeller Aufwand nach Absatz 1 in einer gemeinschaftlichen oder neuen Wohnform ist auch derjenige Aufwand, der nicht Gegenstand der für durch den Leistungsberechtigten bezogenen existenzsichernden Leistungen einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung ist.

(3) Soweit Teile einer Immobilie sowohl für die Leistung als auch für das Wohnen genutzt werden, regelt die Zuordnung die Anlage **[Flächenzuordnung]**.

(4) Ist der Leistungserbringer dinglich zur Nutzung der Immobilie berechtigt, gilt diese als für den Betrieb des Leistungserbringers notwendiges Anlagegut; das Vorstehende gilt für den diesbezüglichen Investitionsbetrag entsprechend.

(5) Wird eine verhandelte Kapazität eines Leistungsangebotes im Zuge weiterer Verhandlungen abgesenkt, gilt eine Sonderabschreibung in Höhe des Restwertes der auf die weggefallenen Plätze entfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten im Wirtschaftszeitraum der Absenkung als entstanden. Diese erhöht den Investitionsbetrag der Leistungspauschalen des verbleibenden Angebotes im Jahr der Absenkung einmalig.

§ 19 Aufwand für Pflegeleistungen

(1) Grundpflegerische Leistungen sowie einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind integraler Bestandteil der Eingliederungshilfe. Personeller und sächlicher sowie investiver Aufwand für die Leistungen sind im Rahmen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu berücksichtigen und zu verhandeln. Dabei sind die Anforderungen der Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung in der Pflege zugrunde zu legen.

(2) Nur dann, wenn Pflegeleistungen durch einen anderen Leistungsträger als den Träger der Eingliederungshilfe oder den Träger der Hilfe zur Pflege direkt gegenüber dem Leistungserbringer finanziert werden, sind diese Aufwendungen nicht Teil der Leistungspauschale.

§ 20 Kapazitäten und Auslastung

(1) Platzkapazitäten werden ausschließlich verhandelt für:

- Werkstätten für behinderte Menschen,
- Andere Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX,
- Leistungsangebote in gemeinschaftlichen und neuen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 3 SGB XII,
- Tagesstrukturierende Leistungsangebote.

(2) Der Berechnung der Leistungspauschale zugrunde gelegt wird eine Auslastung von 95 % auf die Kapazität oder, falls eine solche nicht verhandelt wurde, auf die Belegung des Leistungsangebotes. Macht der Leistungserbringer eine geringere Auslastung im vorangegangenen Wirtschaftszeitraum oder eine entsprechende Tendenz glaubhaft, so ist die sich daraus ergebende Auslastung zu Grunde zu legen. Bei Werkstätten für behinderte Menschen gilt die prospektiv durchschnittliche Belegung als Kapazität.

(3) Bei einem nach Leistungseinheiten vorgehaltenen Angebot ohne Vereinbarung einer Platzkapazität wird der Auslastungsberechnung die unter Einsatz des voraussichtlich einzusetzenden Personalpools mögliche Zahl und der daraus sich ergebende Zeitwert zu Grunde gelegt. Bei der Bestimmung der Kapazität sind die sich ggf. aus den Gegebenheiten einer zu nutzenden Immobilie ergebenden Restriktionen zu beachten.

§ 21 Aufwand für zentrale Verwaltung

(1) Der Aufwand für zentrale Verwaltung umfasst den Personal- und Sachaufwand sowie die Investitionsbeträge für folgende inhaltliche Funktionen:

1. Rechnungswesen und Controlling,
2. Personalmanagement,
3. Qualitätsmanagement,
4. IT und Digitalisierung,
5. Facility Management, soweit die Kosten nicht nach §§ 17 und 18 konkreten Immobilien zugeordnet sind,

6. Vorstand, Geschäftsführung, Abteilungsleitung, Bereichsleitung, Einrichtungsleitung,
7. Fachkraft für Leichte Sprache.

(2) Mit dem Aufwand für Zentrale Verwaltung nicht abgegolten sind:

1. Aufwand der Jahresabschlusserstellung und der Jahresabschlussprüfung,
2. Steuern, Beiträge, Versicherungen,
3. Aufwand zur Umsetzung der europäischen Datenschutzgrundverordnung bzw. entsprechend anwendbarer Normen.

(3) Der Aufwand für Zentrale Verwaltung wird errechnet als Prozentbetrag auf die kalendertäglichen Vergütungsanteile nach § 12 Ziff. 1, 2 und 4. Der Zuschlag beträgt 27 Prozent.

§ 22 Abwesenheitsregelung

Die Vergütung wird vom Träger der Eingliederungshilfe solange gezahlt, bis die Bewilligung unter Berücksichtigung zivilrechtlicher Kündigungsvorschriften bestandskräftig aufgehoben worden ist.

§ 23 Zahlungsweise und Abrechnung

Leistungserbringer erhalten spätestens bis zum 3. eines jeden Monats die vereinbarte Vergütung entsprechend den Leistungsbewilligungen gegenüber den Leistungsberechtigten.

IV. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

§ 24 Aufforderung zu Vertragsverhandlungen

(1) Die Verhandlungsaufforderung nach § 126 Abs. 1 SGB IX durch einen Leistungserbringer oder den Träger der Eingliederungshilfe erfolgt stets gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner. Die Verhandlungsaufforderung eines Leistungserbringers enthält neben der Bezeichnung des Leistungsangebotes, das verhandelt werden soll, ausgefüllte Verhandlungsunterlagen nach Anlage **[Antragsunterlagen]**. Auf die Übermittlung von Verhandlungsunterlagen kann verzichtet werden, soweit nur pauschale oder punktuelle Kostensteigerungen verhandelt werden sollen. Anstelle dessen ist die begehrte pauschale oder punktuelle Kostensteigerung sowie deren Auswirkung auf die Berechnung und Höhe der Leistungspauschale darzulegen.

(2) Eine Verhandlungsaufforderung nach Abs. 1 kann auch erfolgen, wenn es zu dem Leistungsangebot noch keine Vereinbarung gibt, der potentielle Leistungserbringer die Leistung aber anbieten möchte oder der Träger der Eingliederungshilfe einen Bedarf für das Leistungsangebot sieht.

(3) Soweit den Inhalten von Verhandlungsunterlagen nach Anlage **[Verhandlungsunterlagen]** nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang beim Träger der Eingliederungshilfe substantiiert widersprochen wurde, gilt ihr Inhalt als zugestanden und vereinbarungsfähig.

§ 25 Externer Vergleich

(1) Der externe Vergleich gemäß § 124 Abs. 1 SGB IX setzt voraus, dass der Träger der Eingliederungshilfe mindestens fünf Leistungserbringer aus der Vergleichsregion namentlich offenlegt, welche vergleichbaren Leistungsangebote er zum Vergleich heranzieht. Herangezogen werden dürfen nur Leistungserbringer, deren Vergütungsvereinbarungen für ein vergleichbares Leistungsangebot mindestens auch für Teile des zu verhandelnden Vergütungszeitraums abgeschlossen wurden. Beruft sich der Träger der Eingliederungshilfe darauf, dass die Vergütung eines Leistungserbringers oberhalb des unteren Drittels läge, legt er dar, welche Vergütungsbestandteile dies konkret betrifft und wo der Leistungserbringer in Bezug auf die anderen Vergütungsbestandteile liegt.

(2) Gegenstand des externen Vergleiches sind nur die kalendertäglichen Vergütungsbestandteile nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4, nicht aber einzelne Kostenbestandteile. Ebenfalls nicht Gegenstand sind Vergütungsbestandteile, die sich aus den Kosten einer Wohnimmobilie für Unterkunft und Heizung ergeben, die die Grenze des § 42a Abs. 5 Satz 3 SGB XII um mehr als 25 % überschreiten.

(3) Soweit sich der externe Vergleich auf den Vergütungsanteil nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 bezieht, ist der externe Vergleich nur mit vergleichbaren Leistungsangeboten aus einer jeweils vergleichbaren städtischen oder ländlichen Region Sachsen-Anhalts zulässig.

(4) Kosteneinsparungen im Ergebnis gewährter Fördermittel bleiben beim externen Vergleich außer Betracht.

(5) Der vom Träger der Eingliederungshilfe angeführte externe Vergleich macht substantiiert glaubhaft, weshalb die in Bezug genommenen Leistungsangebote aus seiner Sicht vergleichbar sein sollen.

(6) Befinden sich in der Vergleichsregion weniger als fünf Leistungserbringer mit vergleichbaren Leistungsangeboten ist der externe Vergleich nicht durchführbar. Die Berechnung der Leistungspauschale ist dann lediglich auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen.

§ 26 Nachverhandlungen

Unvorhergesehene wesentliche Änderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung oder der Entscheidung der Schiedsstelle über die Vergütung zugrunde lagen im Sinne des § 127 Abs. 3 SGB IX sind insbesondere Änderungen:

- des Tarifs, des kirchlichen Arbeitsvertragsrechtes oder des Vergütungssystems des Leistungserbringers (z.B. Arbeitsvertragsrichtlinien),
- öffentlicher Beiträge und Abgaben,
- des gesetzlichen Mindestlohns oder
- gesetzlicher / behördlicher Auflagen,

soweit sie bei Abschluss der Vereinbarung oder Festsetzung der Schiedsstelle noch nicht absehbar waren.

V. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

§ 27 Prüfung der Leistungen

(1) Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, oder der Leistungserbringer zustimmt, ist der zuständige Träger der Eingliederungshilfe berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen zu überprüfen. Ziel der Prüfung ist die Klärung, ob die Leistungen auch tatsächlich nach dem vereinbarten Inhalt und Umfang sowie in der vereinbarten Qualität und Wirksamkeit und unter Berücksichtigung des Maßstabs der Wirtschaftlichkeit erbracht worden sind.

(2) Gegenstand der Prüfung sind insbesondere die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte hinsichtlich eines Verstoßes gegen die vereinbarte Qualität bestehen. Grundlage sind die mit dem Leistungserbringer vereinbarten Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsparameter. Der Leistungserbringer ist vor der Prüfung zu hören. Er kann seinen Verband hinzuziehen.

(3) Grundlage von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen ist eine Prüfungsanordnung, die Gegenstand, Umfang, Zeit und Dauer sowie die Teilnehmer der Prüfung bezeichnet. Diese ist dem betroffenen Leistungserbringer vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung und dem Beginn der Prüfung liegen mindestens drei Wochen, wenn nicht der Träger der Eingliederungshilfe Gefahr im Verzuge glaubhaft macht.

(5) Wenn eine Prüfung angeordnet ist, ist sie längstens binnen 6 Monaten abzuschließen.

§ 28 Prüfung durch einen Dritten

(1) Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, die Prüfung nach § 27 einem von ihm beauftragten Dritten zu übertragen.

(2) Sofern dies mit dem Ziel der Prüfung vereinbar ist, soll der Träger der Eingliederungshilfe die Auswahl des beauftragten Dritten im Einvernehmen mit dem Leistungserbringer treffen.

(3) Der Auftrag ist gegenüber dem Dritten schriftlich zu erteilen. Im Auftrag sind das Prüfungsziel, der Prüfungsgegenstand und der Prüfungszeitraum zu konkretisieren. Der Leistungserbringer erhält mit der Prüfungsanordnung eine Ausfertigung des Auftrages.

(4) Der mit der Prüfung beauftragte Dritte muss gewährleisten, dass die Prüfungsabwicklung eine hinreichend gründliche Aufklärung der prüfungsrelevanten Sachverhalte ermöglicht. Die Erteilung von Unteraufträgen ist ausgeschlossen.

§ 29 Abwicklung der Prüfung

(1) Die Prüfung erfolgt örtlich im Leistungsangebot des Leistungserbringers oder an einem anderen Ort, auf den sich der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer verständigen.

(2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Er hat die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das Mitnehmen von Unterlagen oder Gegenständen aus dem Betrieb des Leistungserbringers ist dem Träger der Eingliederungshilfe nicht gestattet. Die Prüfer können verlangen, dass gegen Erstattung der Kosten Kopien gefertigt werden. Hierbei werden dem Sozialgeheimnis unterliegende

Daten geschwärzt. Die weiteren Anforderungen des Schutzes personenbezogener Daten werden beachtet.

(3) Weitere Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung sind zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe bzw. dem von ihm beauftragten Dritten und dem Leistungserbringer abzusprechen.

(4) Der Leistungserbringer benennt dem Träger der Eingliederungshilfe bzw. dem von ihm beauftragten Dritten für die zu prüfenden Bereiche Personen, die ihm und seinem Beauftragten auf Verlangen die für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorlegen und Auskünfte erteilen.

(5) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

(6) Zum Abschluss der Prüfung findet grundsätzlich ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe statt. An dem Abschlussgespräch nimmt der beauftragte Dritte und, sofern vom Leistungserbringer gewünscht, dessen Verband teil.

(7) In dem Abschlussgespräch können die Beteiligten auf einen förmlichen Prüfungsbericht nach § 30 verzichten und einvernehmlich Festlegungen im Ergebnis des Prüfungsgeschehens treffen.

§ 30 Prüfungsbericht und Prüfungsfolgen

(1) Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, wenn nicht nach § 29 Abs. 7 darauf verzichtet wurde. Dieser hat zu beinhalten:

- den Prüfungsauftrag,
- die Vorgehensweise bei der Prüfung,
- die Einzelergebnisse der Prüfung bezogen auf die Prüfungsgegenstände,
- die Gesamtbeurteilung,
- die Empfehlung zur Umsetzung der Prüfungsfeststellung.

Diese Empfehlung schließt die kurz-, mittel- und langfristige Realisierung der Prüfungsergebnisse einschließlich der Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand sowie auf das betreffende Leistungsgeschehen mit ein. Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht ausgeräumt werden konnten, sind im Prüfungsbericht detailliert mit den jeweiligen Begründungen darzustellen.

(2) Der Prüfungsbericht wird dem Leistungserbringer spätestens einen Monat nach Beendigung der Prüfung bekanntgegeben. Der Leistungserbringer kann zu den Prüfungsfeststellungen binnen eines Monats nach Bekanntgabe Stellung nehmen und insbesondere den Feststellungen widersprechen.

(3) Der Träger der Eingliederungshilfe prüft, ob er dem Widerspruch abhilft und die betroffenen Feststellungen zurückzieht. Tut er dies nicht, gibt er dem Leistungserbringer seine Entscheidung mit Begründung schriftlich bekannt. Die Begründung hat sich detailliert mit den Einwendungen des Leistungserbringers auseinanderzusetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann er die Vergütung nicht unter Verweis auf die Prüfungsfeststellungen kürzen. Ohne Zustimmung des Leistungserbringers darf der Prüfungsbericht über den Kreis der Beteiligten hinaus nicht an Dritte weitergegeben werden. § 28 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 31 Prüfungskosten

Die Kosten der Prüfung mit Ausnahme der sich aus den Mitwirkungspflichten des Leistungserbringers ergebenden Anteile sind vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen.

§ 32 Prüfungsergebnis

(1) Das geeinte Prüfungsergebnis ist den Leistungsberechtigten in geeigneter Form zugänglich zu machen.

(2) Ergibt die Prüfung, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten erheblich schuldhaft verletzt hat, kann dies die Grundlage einer Vergütungskürzung nach § 129 SGB IX sein. Der Leistungserbringer behebt bestehende Mängel zügig in angemessener Zeit und berichtet dies dem Prüfenden. Eine Kürzung ist nicht vorzunehmen, wenn der Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich über eine Verletzung (z.B. Nichteinhaltung der personellen Voraussetzungen) informiert wurde und mit der Fortführung des Angebots trotzdem einverstanden war bzw. dieser innerhalb von 4 Wochen nicht widersprochen hat. Die Anzeige hat entsprechend der Anlage **[Anzeige Vertragsverletzung]** in Textform zu erfolgen.

(3) Soweit Leistungen vorübergehend aus sonderpädagogischen oder pflegerischen Gründen nicht gewährt werden, ist dies keine Schlecht oder Minderleistung, die eine Kürzung der Vergütung rechtfertigt.

(4) Mangelnde Ergebnisqualität oder Wirksamkeit, die der Leistungserbringer nicht zu vertreten hat, berechtigen den Träger der Eingliederungshilfe nicht zu Maßnahmen nach § 129 SGB IX sondern lediglich zu Auflagen zur Verbesserung von Ergebnisqualität oder Wirksamkeit der Leistung.

(5) Das Verfahren zur Vereinbarung der Vergütungskürzung richtet sich nach § 129 SGB IX.

VI. Kommission gemäß § 131 SGB IX

§ 33 Gemeinsame Kommission SGB IX

(1) Die Partner dieses Rahmenvertrages bilden für das Land Sachsen-Anhalt eine ständige „Gemeinsame Kommission SGB IX“ (GK SGB IX) für Zwecke des Vollzuges dieses Vertrages.

(2) Die „GK SGB IX“ ist mit Vertretern der Vereinigungen der Leistungserbringer und Vertretern der Träger der Eingliederungshilfe besetzt und ist zuständig für die in diesem Rahmenvertrag festgelegten Aufgaben sowie für die Fortentwicklung, Änderung und Ergänzung dieses Rahmenvertrages. Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken in der „GK SGB IX“ mit.

(3) Jede diesen Vertrag unterzeichnende Partei verfügt über eine Stimme. Der jeweilige gesetzliche Vertreter einer Vertragspartei entscheidet über die Ausübung der Stimme dieser Partei; er kann eine schriftliche Vollmacht auf Dauer oder im Einzelfall erteilen. Eine Bevollmächtigung im Einzelfall ist in Abschrift dem Protokoll beizufügen.

(4) Jede Vertragspartei kann unter Angabe eines konkreten Beratungs- oder Beschlussgegenstandes eine Sitzung der Kommission verlangen.

(5) Jede Vertragspartei zeigt gegenüber dem Vorsitzenden der Kommission an, an welche Kontaktdaten Ladungen oder sonstige Unterlagen der Kommission zu übermitteln sind. Mit wieviel Vertretern eine Vertragspartei an der jeweiligen Sitzung der Kommission teilnimmt, zeigt sie ihrerseits rechtzeitig an.

(6) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Träger der Eingliederungshilfe, vertreten ist. Beschlüsse der Kommission werden einstimmig gefasst. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

(7) Der Vorsitz der „GK SGB IX“ wechselt kalenderjährlich zwischen den Vertretern der Seite der Leistungsträger und der Leistungserbringer.

(8) Die Geschäftsstelle der „GK SGB IX“ wird beim Träger der Eingliederungshilfe eingerichtet. Jeder Leistungserbringer hat das Recht zur Einsicht in die Beschlüsse und Protokolle der Kommission.

(9) Die „GK SGB IX“ kann durch Beschluss beratende Ausschüsse und Unterarbeitsgruppen bilden.

(10) Die „GK SGB IX“ gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.

(11) Arbeitshinweise und Verwaltungsanordnungen des Trägers der Eingliederungshilfe sind den Mitgliedern der „GK SGB IX“ zur Kenntnis zu geben.

VII. Schlussvorschriften

§ 34 Leichte Sprache

Dieser Rahmenvertrag, die schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX sowie die Prüfungsergebnisse nach § 128 Abs. 3 SGB IX sind durch den Träger der Eingliederungshilfe in leichte Sprache zu übersetzen und den Leistungsberechtigten in wahrnehmbarer Form zugänglich zu machen.

§ 35 Anlagen

Die Anlagen

(1) Anlage [Nettoleistungszeit]

(2) Anlage [Gruppenbildung]

(3) Anlage [Ausstattung]

(4) Anlage [Verhandlungsunterlagen]

(5) Anlage [Flächenzuordnung]

(6) Anlage [Investitionen]

(7) Anlage [Anzeige Vertragsverletzung]

zu diesem Rahmenvertrag sind Vertragsbestandteile.

§ 36 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Vertragsparteien. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

§ 37 Übergangsregelungen

Für den Zeitraum ab 01.01.2020 sind Übergangsregelungen zu treffen.

[Näheres ist zu verhandeln]

§ 38 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Der Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich mit Einschreiben gegenüber jeder anderen Vertragspartei zu erklären. Bis zum Abschluss eines neuen Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX gelten die Regelungen dieses Vertrages fort.

(3) Sobald Rechtsänderungen auf die Inhalte dieses Rahmenvertrages einwirken, treten die Vertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen, ohne dass es einer Kündigung des Vertragswerkes bedarf. Ist eine Einigung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Neuregelung nicht zu erreichen, kann jede Vertragspartei den Rahmenvertrag mit einer Frist von drei Monaten ganz oder teilweise kündigen.

(4) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.

§ 39 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Regelung tritt dasjenige, was die Parteien vernünftigerweise vor dem Hintergrund dieser Vereinbarung im Übrigen vereinbart hätten, wenn sie um die Unwirksamkeit gewusst hätten. Satz 2 gilt für Regelungslücken entsprechend.

Anlage 1 [Nettoleistungszeit]

In die gelb unterlegten Zellen können eigene Werte eingefügt werden. Je nach Mitarbeiter- oder Organisationsstruktur sowie Tätigkeitsfeld der Einrichtung können die Werte abweichen. Das Schema dient zur Orientierung, es muss aber nicht jede Minderzeit in jeder Einrichtung vorkommen.

Berechnung Nettojahresarbeitszeit 1 VZÄ (8 h/d, 40 h/w)		Tage	Tage kumuliert	Stunden
Tage pro Jahr		165,36 d	365,25	2.922,00
/.	Samstage, Sonntage	104,36 d	260,89	834,86
/.	Feiertage, die regelmäßig auf einen Wochentag fallen fest stehende wochentägliche Feiertage: Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, wechselnd auf Wochentage fallende Feiertage: Neujahr, Heilige Drei Könige, Tag der Arbeit, Tag der deutschen Einheit, Reformationstag, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag	10 d	250,89	80,00
/.	Feiertage gem. § 9c Abs. 1, Satz 3 AVR 24. und den 31. Dezember eines Kalenderjahres, wenn diese Tage auf einen Wochentag zwischen Montag und Freitag fallen	2 d	248,89	16,00
/.	Urlaub	30 d	218,89	240,00
/.	Zusatzurlaub nach § 28 b AVR	0 d	218,89	0,00
/.	krankheitsbedingte Ausfälle, Arbeitsunfähigkeit	13 d	205,89	104,00
/.	Abwesenheit aufgrund § 2 Pflegezeitgesetz (bis zu 10 Tage)	0 d	205,89	0,00
/.	Kind krank Freistellung nach § 616 BGB i. V. m. § 45 SGB V	0 d	205,89	0,00
/.	Fort- und Weiterbildung	5 d	200,89	40,00
/.	Freistellung nach Bildungsfreistellungsgesetz	1 d	199,89	8,00
/.	Dienstbefreiung gem. § 11 AVR z. B. Niederkunft der Ehefrau, Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils, Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund, 25- und 40jähriges Jubiläum (§ 25a), Schwere Erkrankung von Angehörigen, Kindern oder deren Betreuungspersonen, Erfüllung kirchlicher und allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten, Teilnahme an Tagungen	0 d	199,89	0,00
=	Anwesenheitszeit		199,89	1.599,14
/.	berufsspezifische Minderzeiten / Regiezeiten / indirekte Zeiten / mittelbare Zeiten (1/3 der Anwesenheitszeit)		65,96	527,72
=	Nettoleistungszeit (2/3 der Anwesenheitszeit)		133,93	1.071,43